

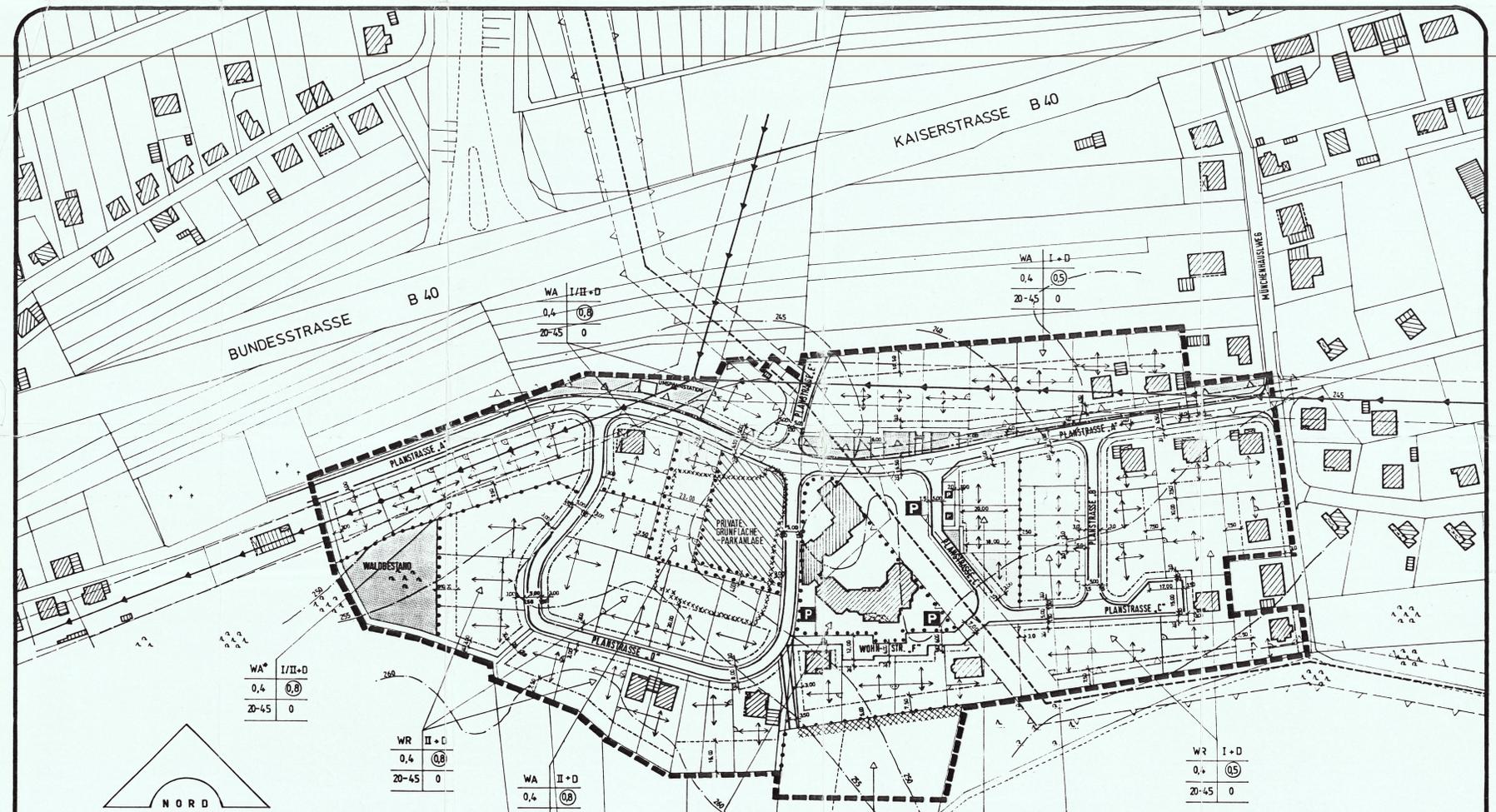
# TEILBEBAUUNGSPLAN ZWISCHEN DEN ORTSTEILEN BRUCHMÜHLBACH UND VOGELBACH M. 1:1000

## ÄNDERUNGSPLAN V

GEMEINDE BRUCHMÜHLBACH-MIESAU IN DEN GEWANNEN "AM LANGEN STEIN", "AUF DEM LANGEN FELD" UND "GALGENHÜBEL I. GEWANNE"



**PLANUNG**  
 ARCHITECTENGEMEINSCHAFT  
 TESKE LEBECK SIEBER  
 ARCHITECTEN DIPL. INGENIEURE FH TEL. 06372 / 8066 8067  
 6793 BRUCHMÜHLBACH - MIESAU, EISENBAHNSTRASSE 9  
 682. AUGUST 1988 / 88 ERHEBET DEZ. 1989 / 91, SEPT. 1990 / 21, AUGUST 1997 / 08, JAN. 2000 / 08



RECHTSGRUNDLAGEN: BAUGESETZBUCH, BAUNUTZUNGSVERORDNUNG UND LANDESBAUORDNUNG IN DER JEWELN GÜLTIGEN FASSUNG

### ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN UND ABKÜRZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
  - WR REINES WOHNGEBIET (§ 3 BAU WVO)
  - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAU WVO)
  - MI MISCHEGEBIET (§ 6 BAU WVO)
  - SO SONDERGEBIET (§ 11 BAU WVO)
  - SO<sub>L</sub> SONDERGEBIET LAGERPLATZ (§ 11 BAU WVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
  - II + D ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, ZUSÄTZLICHER DACHGESCHOSSAUSBAU IST ZULÄSSIG
  - 1/II + D STRASSESEITIG 1. VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG TALSEITIG 1. SOCKELGESCHOSS ZULÄSSIG ZUSÄTZLICHER DACHGESCHOSSAUSBAU IST ZULÄSSIG
  - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHLE IM SINNE DES § 14. BAUWVO SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG
  - 0,4 (0,7) STIELEPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB) FÜR JEDE WOHNEHRE IST MIN. 1,5 STIELEPLATZ BZW. GARAGEN NACHZUWEISEN DIE ANZAHL IST AUF WOLLE ZÄHLEN AUFZURUNDEN.
  - 0,4 (0,7) GARAGEN, NEBENBÄUWE UND NEBENANLAGEN SIND NUR GESTATET INNERHALB DER BEBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SOWEIT SIE NACH LBAU ZULÄSSIG SIND. STAUWAUM ZWISCHEN NUTZUNGSGEBIET UND GARAGE MIN. 5,00 M. DIESER STAUWAUM DARF ZUR STRASSE HIN NICHT EINGEFRIEDERT WERDEN.
  - 0,4 (0,7) HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BAUGB) 1.71 BEI EBENE ODER BEI TALSEITIG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN LIEGENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN MUSS DIE HÖHE DER OBERKANTE DES FERTIGEN ES-FUSSBODES BAULICHER ANLAGEN (OFFEN) MIN. 20 CM UND HÖCHST 1,20 M ÜBER OBERKANTE GELÄNDE BZW. ERSCHLIESSUNGSSTRASSE LIEGEN. MAX. FÜRSTHÖHE 11,00 M ÜBER OBERKANTE GELÄNDE.
  - 0,4 (0,7) 1.72 BEI DEN BERGSEITIG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN LIEGENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN DARF ODPF ES DER BAULICHER ANLAGE HÖCHST 50 CM ÜBER DEM BERGSEITIG AN- GRENZENDE NATÜRL. BELÄNDE LIEGEN. MAX. FÜRSTHÖHE 12,00 M ÜBER OBERKANTE GELÄNDE BZW. ERSCHLIESSUNGSSTRASSE LIEGEN. MAX. FÜRSTHÖHE 11,00 M ÜBER OBERKANTE GELÄNDE.
  - 0,4 (0,7) 1.73 VON DEN FESTSETZUNGEN DER PUNKTE 1.1 UND 1.72 SIND GARAGEN UND UNTERGE- ORDNETE NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 15 BAUWVO AUSGENOMMEN.
  - 0,4 (0,7) 1.74 HÖHE BAULICHER ANLAGEN IM BEREICH WA\* DIE GEBAUDE IN ALLGEMEINEM WOHNGEBIET WESTLICH PLANSTRASSE "F" MÜSSEN AN DER NORD- UND SÜDSEITE ZUM NACHBARGRUNDSTÜCK MIT MIN. 3,00 M BREITEN EINGE- SCHNITTEN ZWISCHENBAUTEN BIS AN DIE GRENZE BEBAUT WERDEN. DIESE WÄNDE MÜSSEN GARAGEN UND NEBENANLAGEN AUCH AUßERHALB DER GRENZE ENTHALTEN. AUSGENOMMEN SIND DIE EINGRIFFSTÜCKE (EINGRIFFSTÜCKE), DIE NUR AUF DER INNER- SEITE ANGEBAUT WERDEN MÜSSEN. DIE TIEFE DER ZWISCHENBAUTEN IST MIT 0,50 M FESTGELEGT. DIE VORDERKANTE DER ZWISCHENBAUTEN MUSS 5,00 M VON DER VORDEREN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZURÜCKLIEGEN. DIE HAUPTBEBAUUNG MUSS MIN. 1,00 M GEGEN- ÜBER DER EINGRIFFSTÜCKEN ZWISCHENBAUTEN VERSETZT SEIN (S. SKIZZE).
  - 0,4 (0,7) 1.82 ENTLANG DER PLANSTRASSE "C" IM ÖSTLICHEN KENNGBEIT IST EINE ÖFFENTLICHE PARKPLATZFLÄCHE MIT GRÜNFLÄCHE FESTZULEGEN.
- BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN**
  - 0 OFFENE BAUWEISE
  - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - 20-45 DACHNEIGUNG
  - BAULINIE
  - BAUGRENZE
  - NEU BEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - BESTEHENDE UND VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - UMGRENZUNG JETZIGER GRUBENBEREICH
- VERKEHRSLINIE**
  - FUSSWEG / WOHNSSTRASSE
  - SEHWEG
  - ZURBAHN
  - SEHWEG
  - WALD- WIRTSCHAFTSWEG
  - ÖFFENTLICHE PARKPLATZFLÄCHE
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
  - 20 KV-HOCHSPANNUNG MIT ERHÖHTER SICHERHEIT
  - SAARFANGLEITUNG - SCHUTZSTREIFEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN
  - ÖLFERLEITUNG - SCHUTZSTREIFEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN
  - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
  - FESTRICHTUNG PARALLEL UND BZW. ODER SENKRECHT ZUR BAUGRENZE / GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - JETZIGER GRUBENBEREICH
  - BEI DEN GRUBENBEREICHEN HANDELT ES SICH UM ZUM ÜBERWIEGENDEN TEIL ABFERTIGTE ERD- WÄNDE DIE BEHARBETET SIND UND MIT ZUSÄTZLICHEN BRICKENSTREIFEN, PARKBANDERN, BZW. HÖLZL. DER BEHARBETUNG IST IN KASTEN UND ALTERNATIVEN IN HÖLZL. - PFL. - ANZ. - BEHÖRDE.
  - BESTEHENDE GEBAUDE
  - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
  - GRÜNFLÄCHE MIT GEEGNETEM GELÄNDE ALS SICHTSCHUTZ (BAUGB)
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF
- FÜLLSCHLÜSSEL DER NUTZUNGSCHARLONE**

ART DES BEBAUETEN	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHLE	GRUNDFLÄCHENZAHLE
DACHNEIGUNG	BAUWEISE

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- REDAKTIONELL
1. DIE ALB. PRIVATE GRÜNFLÄCHE - PARKANLAGE FESTZULEGENDE FLÄCHE SOLLTE NICHT FÜR DEN GARTENBAND, OBST- UND GEMÜSEANBAU NUR DURCH BEWÄSSERUNG BEWIRKT WERDEN.
  2. DIE IN BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE "PRIVATE GRÜNFLÄCHE - PARKANLAGE" DARF FÜR WASSERWIRTSCHAFTLICHE MASSNAHMEN, WIE Z.B. VERSICHERUNG, NICHT IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN.
  3. DER BEI EINER UNTERKELLERUNG ANFALLENDE ERDAUSSTICH IST BEI VORHANDENSEIN VON SCHWARZDECKENSTREIFEN ZU SEPARIEREN UND FACHGEGRECHT ZU UNTERSÜREN.
- BEGRÜNDUNG ZUR 6. ÄNDERUNG
- BEI DEM GRUNDSTÜCK PL.NR. 153/23 HANDELT ES SICH UM EINE FLÄCHE, DIE ÜBERWIEGEND IN EINEM GRUBENBEREICH LIEGT. IM NÖRDLICHEN BEREICH IST EINE BEBAUUNG NICHT ZULÄSSIG. FÜR DIESE FLÄCHE IST ES ZWECKMÄSSIG UND FORDERUNGSREICH, EINE BEBAUUNG NICHT ZULÄSSIG DIE FLÄCHE IST ALS "PRIVATE GRÜNFLÄCHE" FESTZULEGEN. IM NÖRDLICHEN BEREICH BLEIBT IM HINBLICK AUF DEN SCHÖNHEITEN UMGANG MIT GRUND UND REICHEN EINE WOHNBEBAUUNG AUSGESCHLOSSEN.
- DURCH DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT NICHT ZU ERWARTEN.
- BEI DER ALTABLAGERUNG HANDELT ES SICH UM DIE EHEMALIGE SANDGRUBE DER FA. STENGER KO MIT EINER GRÜNFLÄCHE VON 1.200 QM. DAS PLANDREI WIRD VON EINER 20 KV-LEITUNG DER PÄLZWEISE ALS RESEPANT BZW. SCHWARZDECKENAUFRICHTUNG GEGRENZT. DIE BEBAUUNG NICHT ZULÄSSIG. DIE MAXIMALE AUFFÜLLUNGSMÖGLICHKEIT BETRÄGT 7,8 M, DAS DEFORMATIONSMAß IN ETWA 0,003 M. DIE SANDGRUBE WÜRDE NACH BEENDIGUNG DER ARBEITEN VÖLLIG VERFÜLLT UND NUR NUR IN TEILFÄCHEN ALS BAULAND GENUTZT WERDEN.
- INZUGLEICH DIE ALTABLAGERUNG WURDEN AUF DEM GRUNDSTÜCK DER EHEMALIGEN SANDGRUBE ERWÄHNT WERDENDEN SANDGRUBE UND NEBENANLAGEN ALS AUSGERÄUMT GELTEN. DA DER ORIENTIERUNGSWEISER 2 IN EINER DER UNTERSUCHTEN PROBE ÜBERSICHTLICH WIRD. IM BEREICH DER FESTGESTELLTEN SCHWARZDECKENSTREIFEN SOLLTEN DIESE JEDOCH IM FALLE VON AUSGERÄUMTEN SEPARIERT UND FACHGEGRECHT ENTSORGT WERDEN. EINE BEHÄNDIGUNG DES GRUNDWASSERS KANN ALS GERING EINGESTUFT WERDEN. DIE ALTABLAGERUNG WIRD DEM BEBAUUNGSPLAN ALS ANLAGE BEFRIEGT.

### BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)

- AUSSERE GESTALTUNG**
  1. FASSADEN AN DEN AUSSEHWÄNDEN DER BAULICHEN ANLAGEN SIND VERKLEIDUNGEN, VERBLENDUNGEN UND FARBAKTRICHE IN GELLEN, LEUCHTENDE FARBEN UNTERSAGT. KUNSTSTOFFVERKLEIDUNGEN JEDER ART SIND NICHT ZULÄSSIG; DIE VERKLEIDUNG MITTELN ASBESTZEMENTSCHINDEN, SCHIEFER ODER HOLZ IST ZULÄSSIG.
  2. DACHGESTALTUNG
    - 21 ES SIND ALLE DACHFORMEN IM RAHMEN VON 20°-45° DACHNEIGUNG ZUGELASSEN.
    - 22 DIE DACHNEIGUNGEN SIND ENTSPRECHEND DEN ENTRAGUNGEN ALS HOCHSTWERTE FESTZULEGEN.
    - 23 FLACHDACHFLÄCHEN SIND NICHT ZULÄSSIG, AUSGENOMMEN SIND GARAGEN, NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 BAUWVO.
    - 24 DACHFORMEN MIT VERSCHIEDENEN DACHNEIGUNGEN SIND ZUGELASSEN, WENN DIE HAUPTDACHFLÄCHEN ZUR STRASSESEITE HIN ORIENTIERT SIND.
    - 25 DACHNEIGUNG HELLEGRÜNE ASBESTZEMENTPLATTEN ALS DACHNEIGUNG SIND NICHT ZULÄSSIG.
    - 26 KNEIPESTÜCKE DÜRFEN BEI DACHNEIGUNGEN 20°-30° DIE HÖHE VON 50 CM, BEI 30°-45° DIE HÖHE VON 25 CM, GEMESSEN VON DER RÜCKENDECKE BIS ZU FUSSSPITZE, NICHT ÜBERSCHREITEN. EIN HÖHERER KNEIPESTÜCK IST NUR BEI GERINGEREN RÜCKSPRÜNGEN ZULÄSSIG.
    - 27 DACHAUFBAUTEN BEI DACHNEIGUNGEN VON 30°-45° SIND DACHAUFBAUTEN (WÄNDE) ZULÄSSIG.
  3. EINFRIEDRUNGEN
    - 31 DIE GRUNDSTÜCKE BRÄUMLICH NICHT EINGEFRIEDERT ZU WERDEN.
    - 32 WERDEN JEDOCH EINFRIEDRUNGEN ENTLANG DER STRASSE ABGEFÜHRT SO DASS DER SOBEL AUS BETON ODER MAUERWERK EINE HÖHE VON 50 CM UND EIN ZAHN AUS HOLZ ODER METALL EINE HÖHE VON 120 CM ÜBER DER BURGESTEIG NICHT ÜBERSCHREITEN.
    - 33 DIE FESTSETZUNGEN NACH B. 32 GELTEN NICHT FÜR DEN BEREICH DER SONDERGEBIETE.
    - 34 DIE VERWENDUNG VON MASCHENRAHT, BAUSTAHLEWERBE UND AUTOREIFEN O.A. IST ENTLANG DER VERKEHRSLINIE UNTERSAGT.
    - 35 FÜR DIE AUSSERE FARBGESTALTUNG DER EINFRIEDRUNGEN GILT B. 11 DIESER BAU- ORDNUNGSRECHTLICHER FESTSETZUNGEN.
    - 36 DIE ÜBERSICHTLICHKEIT FÜR DEN FAHRBAHNERWECHER DARF DURCH EINFRIEDRUNGEN NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.
    - 37 BEI DEN GRUNDSTÜCKEN SÜDLICH DER WOHNSTRASSE "F" IST DIE EINFRIEDRUNG ZUR STRASSE HIN IN EINER BREITE VON 50 CM ZU BEPFLANZEN.
  4. BESONDERE BAUWEISE
    1. BESONDERE BAUWEISE (WEIß KETTENBAUWEISE, GEMÄSS § 22 ABS. 4. BAUWVO) DIE GEBAUDE IN ALLGEMEINEM WOHNGEBIET WESTLICH PLANSTRASSE "F" MÜSSEN AN DER NORD- UND SÜDSEITE ZUM NACHBARGRUNDSTÜCK MIT MIN. 3,00 M BREITEN EINGE- SCHNITTEN ZWISCHENBAUTEN BIS AN DIE GRENZE BEBAUT WERDEN. DIESE WÄNDE MÜSSEN GARAGEN UND NEBENANLAGEN AUCH AUßERHALB DER GRENZE ENTHALTEN. AUSGENOMMEN SIND DIE EINGRIFFSTÜCKE (EINGRIFFSTÜCKE), DIE NUR AUF DER INNER- SEITE ANGEBAUT WERDEN MÜSSEN. DIE TIEFE DER ZWISCHENBAUTEN IST MIT 0,50 M FESTGELEGT. DIE VORDERKANTE DER ZWISCHENBAUTEN MUSS 5,00 M VON DER VORDEREN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZURÜCKLIEGEN. DIE HAUPTBEBAUUNG MUSS MIN. 1,00 M GEGEN- ÜBER DER EINGRIFFSTÜCKEN ZWISCHENBAUTEN VERSETZT SEIN (S. SKIZZE).
    2. DIE DACHNEIGUNGEN DER EINGESCHLOSSENEN ZWISCHENBAUTEN WIRD AUF 30° FESTGELEGT. DER FIRST MUSS 2,75 M ÜBER DER GEBAUDEVORDERKANTE NACH HINTEN LIEGEN. DIE HÖHE DES FIRSTES MUSS 4,50 M ÜBER OBERKANTE STRASSE LIEGEN. IM EINE PROBLEMLÖSE ANFÜHRUNG DES NACHBARGEBÄUDES ZU GEWÄHRLEISTEN.

### BEGRÜNDUNG FÜR DIE URFASSUNG (NUR NACHRICHTLICH)

1. DER FLÄCHENUTZUNGSPLAN DER VERBAUENDE BRUCHMÜHLBACH-MIESAU WIRD ZUR ZEIT AUFGESTELLT UND LIEGT IM ENTWERFENDES STADIUM. ZUR FÜRSTEN DER LANDSCHAFTSRECHTLICHER AUSWEISUNG DER BEBAUUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES UNTERSAGT ZUM BEREICH VON CA. 1,00 HA ZUM ZWISCHENGEBIET FÜR DIE AUFSTELLUNG DIESER VORGEZEICHNETEN BEBAUUNGSPLANES ERGEBEN SICH AUS DER NUTZUNGSART FÜR DIE ERSCHEINUNG VON NEBENANLAGEN UND EINER AUSREICHENDE FLÄCHE FÜR DEN GEMEIN- BEDARF. FÜR DIE ERSCHEINUNG DIESER VERKLEIDUNGSBAUTEN FÜR DIE VERBAUENDE BRUCHMÜHLBACH-MIESAU WERDEN SICH DIE NACHFRAGE NACH BAUPLATZEN AUS DEM LANDLICHEN KALENDERLÄUTER SEHR GROSS UND DIE GEMEINDE IST DAMIT GEHÖRIG IM DAS ÖFFENTLICHE ANWACHSEN DER GEMEINDE ZU FÖRDERN. NACH DER VERKLEIDUNG DES FLÄCHENUTZUNGSPLANES DIESER NEUE BAUBEREIT ZU ERSCHEINEN.
2. DER ANTEIL DER GEMEINDE AN DEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN FÜR DAS VERBAUENDE BELÄFFT SICH NACH ÜBER- SCHÄTZUNGEN UMFAHRT AUF CA. 20,000 - 25,000 QM.
3. DIE ERWARTUNG IST DURCH RÜCKLAGE UND ANTEILE AUS DER UMFANGEN GEGENÜBER ES IST UNWÄHRSCHEINLICH, DASS DIE STRASSE DURCH ÜBERBAUUNG GEMÄSS § 45. 10 BAUGB ZU FÖRDERN.

### BEGRÜNDUNG ZUM ÄNDERUNGSPLAN I (NUR NACHRICHTLICH)

1. IM ZUG DER ERSCHEINUNG DES BEBAUUNGSPLANES HANDELT ES SICH UM WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE BEZÜGLICH DER VERWENDUNG VON MASCHENRAHT, BAUSTAHLEWERBE VORHANDENEN BEREICH EINER BEBAUUNG ZUFÖRDERN.
2. DURCH DIE VERLEIDUNG DER GARDIENLEITUNG DER SAAR FÄHRT SICH IN DEN WÄNDLICHEN BEREICH SIND BAULICHE BESCHRÄNKUNGEN FÜR DIE FLÄCHEN ENTLANG DER VERKEHRSLINIE UNTERSAGT.
3. BESTIMMUNGEN DER 20-45-LEITUNG DER PÄLZWEISE AD MIT ERWÄHNT SCHWERHEIT IN DIESEM BEREICH AUSGESCHLIESSEN, SO DASS LINE. BEHALTEN ÜBERBAUUNG, MEISTENS IST.
4. DIE UMWÄNDLUNG DER MISCHEGEBIET DER PLANSTRASSE "A" IN EIN ALLGEMEINER ERGABTE AUF WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE (EINE LAUFSTREIFEN FÜR BEWAHNSCHUTZ).
5. ERGÄNZLICH NUTZUNGSARTLICHE ASPEKTE, SPEZIELL IM BEZUG AUF DEN UMWÄNDLUNG PRIVATEN PARKPLATZFLÄCHEN IN DEN BEBAUUNGSPLANEN (S. SKIZZE).

### BEGRÜNDUNG ZUM ÄNDERUNGSPLAN II (NUR NACHRICHTLICH)

1. IM BEZUG AUF DEN BEBAUUNGSPLAN WIRD DAS GELÄNDE EINER AUSGEGLEICHEN UND WIEDER VOLLSTÄNDIG SAND- GRUBE ALS LAGERPLATZ FÜR ERDBÄHRE ZURÜCKGEFÜHRT.
2. EINE ZWISCHENGEBIET, IN DIESEM BEREICH EINE ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE UND NUTZUNGSART ZU SCHAFFEN, BE- TRIFFT NICHT. UNMITTLBAR SÜDLICH DES BEBAUUNGSPLANES SOLLTE SICH EIN WEITLÄUFIGER GRUBENBEREICH MIT MAUERWERK ZURÜCKGEFÜHRT.
3. BEI STEHENDER EINGRIFFSTÜCK, NESTET WIEDER BEARBEITUNG AN WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE IN HINBLICK AUF DEN LAUFSTREIFEN AUSGESCHLIESSEN, SO DASS LINE. BEHALTEN ÜBERBAUUNG, MEISTENS IST. DIE ERWÄHNT FLÄCHE ALS BAULAND FÜR WOHNBÄUWERKE ZURÜCKGEFÜHRT.

### BEGRÜNDUNG ZUM ÄNDERUNGSPLAN III (NUR NACHRICHTLICH)

1. DURCH DIE ANNAHME VON NEU IN NEU WIRD EINE NUTZUNGSARTLICHKEIT ZU DEN ANWÄNDLICHEN NUTZUNGS- ARTEN BESCHAFFEN.

### VERMERKE ZUM RECHTSETZUNGSVERFAHREN

1. Aufstellungsbeschluss durch den Ortsgemeinderat 23.05.1997
2. Ortsliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB 12.06.1997
3. Billigungs- und Offenlegungsbeschluss des Änderungs-entwurfs 31.10.1997
4. Ortsliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB 04.12.1997
5. Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 11.12.1997 bis 12.01.1998
6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 1 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB im Schreiben vom 26.11.1997
7. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 16.12.1999
8. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB 16.12.1999
9. Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 10.01.2000
10. Ausfertigung der Änderung des Bebauungsplanes 2.0.1.00 Bruchmühlbach-Miesau, den Ortsbürgermeister
11. Ortsliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz BauGB in Kraft 2.7.1.00
12. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft 2.7.1.00 Bruchmühlbach-Miesau, den Ortsbürgermeister